

Bewertung: Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Welche Neuerungen für die Windbranche sind beschlossen worden; wie werden diese bewertet und was bedeuten sie für die Praxis?

August

2022





Bundesverband WindEnergie

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Unsplash/bram

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartnerinnen

Lilien Böhl
Justiziarin
l.boehl@wind-energie.de

Philine Derouiche
Leiterin Justizariat
p.derouiche@wind-energie.de

Datum

August 2022

Einleitung

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags am 07. Juli und dem Beschluss des Bundesrats am 08. Juli 2022 wurde als Teil des sog. „Osterpakets“ nun auch ein **Gesetzespaket für mehr Flächenausweisung und zur Beschleunigung der Planungsverfahren beschlossen und am 28. Juli durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt verkündet.**¹ Dieses Gesetzespaket stellt einen Teil des von der Bundesregierung angekündigten sog. „Sommerpakets“ zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für Windenergieanlagen (WEA) dar und wurde hiermit zeitlich teils vorgezogen.

Das Gesetzespaket zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land besteht zum einen aus dem neuen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG). Hier werden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt, um bundesweit das Koalitionsziel von 2 % Flächenausweisung für die Windenergie zu erreichen. Es gibt ein Zwischenziel für den 31.12.2027 zur Ausweisung von insgesamt 1,4 % bundesweiter Fläche und das Endziel von 2 % für den 31.12.2032 bundesweiter Flächenausweisung. In dem Gesetz werden die Einzelheiten bzgl. der dem Flächenbeitragswert des jeweiligen Bundeslandes anrechenbaren Flächen, **die sog. Windenergiegebiete**, geregelt und auch Bestimmungen zur Feststellung der jeweiligen Zielerreichung im jeweiligen Plangebiet getroffen.

Zum anderen beinhaltet das Gesetzespaket Änderungen im Baugesetzbuch (BauGB) und kleinere Änderungen im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die neuen Regelungen im BauGB bestimmen insbesondere die Weitergeltung der Ausschlusswirkung von Plänen bis Ende 2027 und Besonderheiten für das Repowering sowie Rechtsfolgen bei Zielverfehlung in dem jeweiligen Plangebiet sowie eine Systemumstellung von der sog. Konzentrationszonenplanung hin zur sog. „Positivplanung“ und eine „Teilentprivilegierung“ der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete bei Zielerreichung.

Das Gesetzespaket soll maßgeblich dazu beitragen, das Ziel von 80 % Erneuerbaren Energien im Strom bis zum Jahr 2030 zu erreichen und in den nächsten Jahren mindestens 10 GW Wind an Land pro Jahr zuzubauen. Im letzten Jahr wurden gerade einmal (aufgerundet) 1,7 GW zugebaut (Netto-Zubau).² Dass der BWE starke Zweifel an dem Gelingen der Energiewende im Rahmen der vorliegenden Gesetze hat und umfangreichen Nachbesserungsbedarf sieht, wurde bereits in zwei Stellungnahmen zum Gesetzespaket deutlich.³ Zu den Änderungsforderungen des BWE gehört der sofortige Wegfall der Ausschlusswirkung von Plänen in Gebieten, in welchen unter 2 % ausgewiesen ist und der Abbau von regional- und bauleitplanerischen Blockademöglichkeiten.

Das Gesetzespaket tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.⁴

Hemmnisse für den Windenergieausbau insbesondere im Bereich des Genehmigungsrechts sollen durch weitere Regelungsvorhaben beseitigt werden.

¹ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 28.07.2022 - [LINK](#).

² Deutsche WINDGUARD (2022): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2021, S. 3 - [LINK](#).

³ BWE-Stellungnahmen (2022): 1. (kürzerer) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land - [LINK](#); 2. (längere) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land - [LINK](#).

⁴ Vgl. Art. 5 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land - [LINK](#).

Folgende Tabelle zeigt die mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossenen Neuerungen und deren Bewertung durch den BWE auf und bietet eine erste Einordnung für die Praxis:

Artikel 1: Windflächenbedarfsgesetz (WindBG)			
Paragraf	Regelung	Bewertung des BWE	Bedeutung für die Praxis
§ 1 Ziel des Gesetzes	Ziel: Klima- und Umweltschutz, treibhausneutrale Stromerzeugung, vollständig aus EE und Zielerreichung durch: verbindliche Flächenziele der Länder (Flächenbeitragswerte), die benötigt werden, um Ausbauziele und Ausbaupfade im EEG zu erreichen	gut, aber nicht ausreichend: nationale Sicherheit (Versorgungssicherheit) und Abwägungsvorrang der EE hinzuzufügen der Abwägungsvorrang ist zwar in § 2 EEG n.F. enthalten, bedarf aber zur besseren und schnelleren Durchsetzbarkeit der Festschreibung in allen Fachgesetzen, also auch hier im WindBG, BauGB etc.	
§ 2 Begriffsbestimmung	<u>Nr. 1 Windenergiegebiete:</u> a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbaugelände/-flächen in Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) b) für den 1. Flächenbeitragswert bis 31.12.2027 auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Plan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist	Problem: es ist nicht sichergestellt, dass diese Flächen in der Praxis überhaupt nutzbar sind, die Gebiete müssen aber hinsichtlich ihres Zuschnitts geeignet sein, WEA der aktuellen Generation (z.B. bis zu 250 m Gesamthöhe) zu errichten Vorbehaltsgebiete gewähren keine hinreichende Sicherheit für die Durchsetzung der Festsetzungen, da diese als bloße Grundsätze „weggewogen“ werden können.	zum Flächenbeitragswert können (nur) diese Flächen angerechnet werden

	<p><u>Nr. 2 Rotor-innerhalb-Flächen:</u></p> <p>Flächen i.S.d. Nr. 1, wenn Pläne Rotor-In ausweisen oder keine Aussage hierzu treffen</p>	<p>unnötige, massive Flächenverkürzung (in hohem 2-stelligem Maße), daher gesetzlich Rotor-Out festzuschreiben!</p> <p>selbst das BMWK geht davon aus, dass bei Rotor-In 40 % mehr Fläche benötigt wird</p> <p>zudem wurden die Flächenziele für Rotor-Out berechnet, vgl. unten zu § 4</p>	<p>gesetzliche Festschreibung: im Zweifel Geltung von Rotor-Innerhalb (klärender Beschluss aber möglich; § 5 s.u.)</p> <p>damit bleibt auch das Problem zahlreicher zu schmaler, nicht nutzbarer Flächen bestehen</p>
	<p><u>Nr. 3 Windenergie an Land:</u></p> <p>jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See ist</p>		
<p>§ 3 Verpflichtung der Länder</p> <p>i.V.m. Anlage 1 (Tabelle der Flächenbeiträge)</p>	<p><u>Abs. 1: Verpflichtung zur Ausweisung</u></p> <p>Verpflichtung der Bundesländer zur Erfüllung der verschieden verteilten Beitragswerte aus der Tabelle in Anlage 1</p> <p>Bis 31.12.2027 Zwischenziel</p> <p>➔ Bundesweit insgesamt 1,4 %</p> <p>Bis 31.12.2032 Endziel</p> <p>➔ Bundesweit insgesamt 2 %</p>	<p>verbindliche Festschreibung von Flächenzielen ist zu begrüßen</p> <p>verschiedene Ziele für die Bundesländer abzulehnen; für jedes Bundesland 2 % als Mindestziel im Sinne des Rechtsfriedens und der Akzeptanz förderlicher</p> <p>Zwischenziel: Anreiz zu unnötigem Mehraufwand, anstatt in einem Planungszyklus direkt 2 % auszuweisen</p> <p>zudem ist es ungenügend allein auf die Planungsverfahren zu setzen, da sie den Ausbau in der im EEG vorgegebenen Zeit nicht sicherstellen</p>	

	<p><u>Abs. 2: Ausweisungsoptionen</u></p> <p>Länder können Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen (eigene Ausweisung)</p> <p>oder Länder legen regionale bzw. kommunale Teilflächenziele mittels Landesgesetz oder Zielen der Raumordnung fest und delegieren Ausweisung an Planungsträger (Delegieren der Ausweisung)</p>	<p>Gemeinden und Kommunen sollen nicht abwarten müssen, für welche Option sich das Land entscheidet und bis dahin erstmal nichts ausweisen (können); daher ist eine Gemeinde-Öffnungsklausel vorzusehen⁵</p> <p>unwillige Landesregierungen könnten dies als Verzögerungsinstrument nutzen, erst entsteht eine lange destruktive Diskussion welche Region wie viel aufnehmen „muss“ und dann wird die Verantwortung auf die Regionen gewälzt</p>	<p>in der Praxis gibt es eine hohe Nachfrage von Gemeinden, für einen beschleunigten Ausbau, der Ausbremsung der Gemeinden muss begegnet und gutwilligen Gemeinden ein eigenständiges Voranschreiten ermöglicht werden</p>
	<p><u>Abs. 3: Nachweispflicht der Länder zum Fortschritt</u></p> <p>Länder müssen im Kooperationsausschuss bis 31. Mai 2024 (bei eigener Ausweisung) die Planaufstellungsbeschlüsse nachweisen bzw. (bei Delegieren der Ausweisung) das Inkrafttreten des Landesgesetzes/ des Raumordnungsplans mit den Teilflächenzielen</p>		
<p>§ 4 Anrechenbare Fläche i.V.m. Anlage 2 (Anrechnungsfaktoren für Rotor-</p>	<p><u>Abs. 1:</u></p> <p><u>Alle Windenergiegebiete sind anrechenbar</u>, s.o. zu § 2, bei Ausweisung derselben Fläche durch verschiedene Planungsebenen ist diese nur einmal anrechenbar</p>		

⁵ BWE-Stellungnahme (2022): 2. (längere) Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land - [LINK](#).

<p>innerhalb-Flächen ohne GIS-Daten)</p>	<p>auf den Flächenbeitragswert für Ende 2032 können auch <u>einzelne Standorte</u> (im Umkreis der Rotorblattlänge) angerechnet werden, solange die Anlage in Betrieb ist und jeweilige Planungsträger hierzu Beschluss fasst</p> <p>neue Pläne (Wirksamwerden nach 1. Feb. 2023) dürfen keine Höhenbeschränkungen beinhalten, wenn die Flächen angerechnet werden sollen</p>	<p>Betrifft Standorte außerhalb ausgewiesener Gebiete</p> <p>positiv, einfacher und effektiver ist es jedoch, Höhenbeschränkungen für WEA gesetzlich zu untersagen⁶</p>	
	<p><u>Abs. 2:</u></p> <p>unwirksame Pläne bleiben für ein weiteres Jahr anrechenbar</p> <p>bis zum jeweiligen Stichtag beschlossene, aber noch nicht wirksame Pläne bleiben für 7 Monate anrechenbar</p>	<p>es besteht hier die Gefahr einer unzulässigen Verkürzung des Rechtsschutzes gegen abwägungsfehlerhafte Pläne</p> <p>dies ist ein Türöffner für sog. „Feigenblatt-Planung“ (wissentliche Ausweisung ungeeigneter Gebiete)</p> <p>nur bei formellen Fehlern des Plans ist eine weitere Anrechenbarkeit gerechtfertigt, sodass die Zeit für ein ergänzendes Verfahren genutzt werden kann</p>	
	<p><u>Abs. 3:</u></p> <p>nur <u>anteilige Anrechnung von Rotor-innerhalb Flächen</u> mittels Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) und dem Maßstab einer „Standard-WEA“ (Rotordurchmesser 75 m); liegen keine</p>	<p>Flächenziele sind für Rotor-Out berechnet worden (diese werden vollständig angerechnet)</p> <p>anstelle dieser komplizierten Berechnung, welche zu langwierigen Diskussionen im Planungsprozess führen werden: Rotor-Out festlegen</p>	

⁶ Vgl. BWE-Positionspapier (2022): Errichtung von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie sonstigen Sondergebieten - [LINK](#).

	GIS-Daten vor: Anrechnung nach Anrechnungsfaktoren in Anlage 2	Heranziehung Standard-WEA nicht rechtssicher und zukünftig immer wieder anzupassen	
§ 5 Feststellung und Bekanntmachung der Flächenzielerreichung	<p><u>Abs. 1: Feststellung und Bekanntmachung</u></p> <p>die jeweilige Planungsträgerin stellt die Zielerreichung im Rahmen des Beschlusses des Plans unter Angabe des Umfangs der Anrechnung einzelner Standorte fest (Feststellung)</p> <p>(Ggf. erforderliche) Genehmigung erfolgt nach Landesrecht</p> <p>Feststellung nimmt an Bekanntgabe oder Verkündigung des Plans / der Genehmigung / des Beschlusses teil</p>	<p>negativ zu bewerten ist, dass es keine klaren Kriterien für die Anrechenbarkeit und keine Überprüfungsinstanz gibt, obwohl die Feststellung unmittelbare Rechtswirkung hat (Teilentprivilegierung)</p> <p>es besteht die Gefahr, dass Flächenziele rein formell erreicht werden, ohne dass die Flächen für den Ausbau (im erforderlichen Umfang) geeignet sind</p>	<p>der Feststellungsbeschluss ist nur im Rahmen der Überprüfung des Plans anfechtbar, was bedeutet, dass der Plan nur insgesamt angefochten werden kann</p> <p>es besteht ein Problem bezüglich der Anfechtbarkeit bei alten Plänen, die schon bestandskräftig und damit nicht mehr anfechtbar sein könnten</p>
	<p><u>Abs. 2: Zielerreichung</u></p> <p>wenn zur Zielerreichung keine neue Ausweisung erforderlich ist, stellt die jeweilige Planungsträgerin dies in einem bekanntzugebenden Beschluss fest</p>	kein Anreiz für mehr Ausweisung für diese Plangebiete geschaffen	es bleibt abzuwarten, wie viele Plangebiete keine weiteren Ausweisungen vornehmen (müssen)
	<p><u>Abs. 3: Monitoring</u></p> <p>das BMWK stellt bis 31. Juni 2024 die (Nicht)Erfüllung der Nachweispflicht der Länder zum Fortschritt (Planaufstellungsbeschluss bzw. Delegationsakt) fest</p> <p>bei Pflichtverstoß stellt das BMWK bis zum 31. Dezember 2024 fest, ob und welche Länder</p>		

	den Nachweis ggf. nachträglich bis zum 30. November 2024 erbracht haben		
	<p><u>Hinweis auf nachträgliche Rotor-Out-Regelung</u></p> <p>die Planungsträgerin kann bei Plänen, die bis ein Jahr nach Inkrafttreten des WindBG wirksam werden (Mitte 2024) und die keine Bestimmung bzgl. der Platzierung der Rotorblätter treffen, eine Rotor-Out-Regelung festlegen (Abs. 4)</p>	abgesehen davon, dass Rotor-Out verpflichtend sein sollte (vgl. oben § 2, § 4), empfiehlt der BWE den Planungsträgerinnen dieses Instrument zur nachträglichen Rotor-Out Regelung unbedingt zu nutzen	
§ 6 Evaluierung; Verordnungsermächtigung	<p>Bundesregierung berichtet ab 01. Januar 2024 nach § 98 Abs. 4 EEG zum Stand der Umsetzung des WindBG</p> <p>BMWK veröffentlicht den Bericht sowie graphische Darstellung der Flächenbeitragswerte im Internet</p> <p>Bundesregierung ist ermächtigt, spätestens am 01. Juli 2025 und danach alle 4 Jahre bei Bedarf Änderungsentwurf des WindBG vorzulegen</p>	die Einführung eines Länderrankings hatte der BWE schon länger im EEG gefordert. Dass die Regelung nun im WindBG erfolgt, begrüßen wir. Das fördert den Wettbewerb zwischen den Bundesländern	Anfang 2024: erster Bericht zum Stand der Umsetzung in den Bundesländern
	Flächenhandel: Länder können durch Staatsvertrag bis 31. Mai 2024 ihre Flächenbeitragswerte handeln (Stadtstaaten bis zu 75 %, alle anderen bis zu 50% ihres Beitragswertes), es sei denn, der Staatsvertrag ist zur jew. Erreichung des Beitragswertes offensichtlich ungeeignet;	ein Flächenhandel ist abzulehnen. Einzelne Länder dürfen sich nicht „freikaufen“ können und sich so ihrer Verantwortung entziehen. Handel ist komplett unreguliert: Landesregierungen sollen sich auf Flächenausweisung konzentrieren, anstatt untereinander Flächenhandel zu betreiben.	Flächenbeitragswert eines Landes kann sich bis Mitte 2024 noch ändern

	BMWK wird ermächtigt und verpflichtet Flächenbeitragswerte mit Zustimmung des Bundesrats dann entsprechend anzupassen.		
Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches (BauGB)			
Nr. 1	redaktionelle Änderungen		
Nr. 2 Ergänzung in § 5 Abs. 2b	Klarstellung: Teilflächennutzungspläne können neben dem bestehenden Zweck der Herbeiführung der sog. Ausschlusswirkung nun auch zwecks Herbeiführung der Teilentprivilegierung (vgl. unten zu § 249 Abs. 2) aufgestellt werden		
Nr. 3 neuer Absatz 2 in § 9a	<p><u>Verordnungsermächtigung: Artenschutz-Vorgaben für die Bauleitpläne</u></p> <p>des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWBS), im Einvernehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen; bei Betroffenheit von WEA an Land auch im Einvernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)</p>		

<p>Nr. 4 Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 5</p>	<p>Windenergie ist nach Maßgabe des § 249 im Außenbereich privilegiert zulässig</p>	<p>Windenergie ist also nur noch insoweit privilegiert im Außenbereich zulässig, wie die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG dies erfordern; außerhalb der Windenergiegebiete sind WEA dann nicht mehr privilegiert zulässig; dies lehnt der BWE entscheiden ab, siehe unten Ausführungen zu § 249</p>	
<p>Nr. 5 Einfügung eines neuen § 245e (Übergangsvorschriften)</p>	<p><u>Abs. 1: Fortgeltung der alten Pläne</u> die Ausschlusswirkung alter Pläne und der Pläne, die bis zum 1. Februar 2024 noch erlassen werden, gilt bis zur Feststellung der Zielerreichung bzw. bis spätestens zum 31. Dezember 2027 fort die Pläne bleiben über die Ausschlusswirkung hinaus aber bestehen (außer das Grundkonzept des Plans ist ohne die Ausschlusswirkung beeinträchtigt) die Pläne können weiterhin geändert, ergänzt oder aufgehoben werden</p>	<p>die Fortgeltung der Ausschlusswirkung ist abzulehnen; wir brauchen jetzt ihren Wegfall für mind. 7 Jahre in Plangebieten mit zu wenig Flächenausweisung (unter 2 %) mit Fortgeltung der Ausschlusswirkung (bis Ende 2027) bleibt es bei massiver Bremswirkung während der (neuen) Planverfahren zur Zielerreichung nicht mit den erforderlichen neuen WEA zu rechnen: Planer*innen investieren nicht in ungewisse zukünftige Ausweisungen bzw. werden Anträge in Gebieten mit laufenden Planungsverfahren mit Verweis auf die Geltung der alten Pläne oftmals abgelehnt die Ausschlusswirkung wird in den Gebieten, die die jeweiligen Flächenziele erreichen außerhalb der Windenergiegebiete ferner durch die „Entprivilegierung abgelöst“, s.u. § 249 Abs. 2</p>	
	<p><u>Abs. 2: Zurückstellung von Bauanträgen</u> die Gemeinde kann nach Aufstellungs-/Änderungs-/Ergänzungsbeschluss zu einem Flächennutzungsplan (welcher der Erreichung</p>		

	<p>des Flächenziels dient) Bauanträge in den Gebieten bis Ende 2027 zurückstellen</p>	<p>dies ist eine weitere Möglichkeit zur Aussetzung von Genehmigungsanträgen, die erfahrungsgemäß viel genutzt wird.</p> <p>eigentlich sind Zurückstellungen auf ein Jahr begrenzt (vgl. § 15 BauGB); Regelung darf nicht so verstanden werden, dass ein Antrag bis Ende 2027 zurückgestellt werden kann.</p> <p>wir fordern daher die Streichung und auch die Aussetzung der weiterhin bestehenden, den Ausbau massiv behindernden anderen Aussetzungsmöglichkeiten und Verhinderungsinstrumenten (Landesmoratorien, Veränderungssperren, regionale und kommunale Zurückstellungsmöglichkeiten von Baugesuchen)</p>	
	<p><u>Abs. 3: keine Ausschlusswirkung Repowering</u></p> <p>Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b BImSchG kann eine Ausschlusswirkung nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung sind berührt</p> <p>ausgenommen sind Vorhaben in einem Natura-2000-Gebiet oder in einem Naturschutzgebiet</p> <p><i>diese Repowering-Spezialregel gilt aber nur bis zum 31. Dezember 2030 (vgl. § 249 Abs. 3 BauGB n.F.)</i></p>	<p>der Vorstoß ist zu begrüßen, allerdings ist die Einschränkung „es sei denn, die Grundzüge der Planung sind berührt“ rechtsunsicher und es besteht die Gefahr, dass die Erleichterung ins Leere läuft</p> <p>negativ zu bewerten ist auch, dass die Sonderregel durch pauschale Mindestabstände ausgehebelt werden kann</p> <p>nicht gerechtfertigt ist die Ausnahme für Natura-2000-Gebiete allgemein, da es auf den jeweiligen Schutzzweck ankommt. Nachvollziehbar ist die Ausnahme für Natura-2000-Gebiete für kollisionsgefährdete Vögel und</p>	<p>der sog. Planvorbehalt (oder auch „Ausschlusswirkung“ von Plänen) gilt für Repowering-Vorhaben bis Ende 2030 grundsätzlich nicht mehr</p> <p>Repowering-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen können nicht entgegengehalten werden, dass der jeweilige Regional- oder Flächennutzungsplan Flächen für Windenergie ausschließlich an anderer Stelle vorsieht</p> <p>es befinden sich nach Informationen des BWE, die dieser im Rahmen der BWE Flächenstudie erhoben hat, 480 MW in Natura-2000-Gebieten (Stand Ende 2020) und zum Ende des 1. Quartals 2022 befanden sich knapp 50 MW in</p>

		<p>Fledermausarten, nicht jedoch beispielsweise beim Schutzzweck Gelbbauchunke</p> <p>zudem besteht kein Anreiz für die Planungsträgerin, die Repowering-Standorte in die (neuen) Windenergiegebiete mit einzubeziehen (die Hälfte der repoweringfähigen Anlagen liegt derzeit außerhalb ausgewiesener Gebiete). Einzelne Standorte können dem Flächenbeitragswert auch nur so lange angerechnet werden, wie die WEA in Betrieb ist.</p> <p>Anfang 2031 droht den Vorhaben dann sogar der Wegfall der Privilegierung insgesamt, wenn sie bis dahin nicht in einem ausgewiesenen Gebiet liegen</p> <p>daher fordert der BWE den sofortigen uneingeschränkten und unbefristeten Wegfall der Ausschlusswirkung für Repowering, sodass die dringend notwendigen Altstandorte sicher erhalten bleiben</p>	<p>Genehmigungsverfahren mit Standorten in Natura-2000-Gebieten</p>
<p>Nr. 6: Änderung des § 249 (Sonderregelungen für WEA an Land)</p>	<p><u>Abs. 1 und 2: Teilentprivilegierung der Windenergie</u></p> <p>wenn im jeweiligen Gebiet die Zielerreichung nach WindBG festgestellt wurde, sind WEA außerhalb der Windenergiegebiete nicht mehr privilegiert zulässig, WEA sind dann gesperrt bzw. nur im Ausnahmefall möglich (nach § 35 Abs. 2)</p>	<p>der Wegfall der Außenbereichsprivilegierung bei Feststellung der Zielerreichung wird entschieden abgelehnt</p> <p>die Beschneidung dieses Grundprinzips ist vor dem Hintergrund des Klima- und Energienotstandes in keiner Weise gerechtfertigt und ein massiver Rückschritt</p> <p>auch ist kein Mehrwert in der Teilentprivilegierung zu erkennen</p>	<p>die Gebiete außerhalb der Windenergiegebiete sind bei Feststellung der Zielerreichung dann für die Windenergie grds. gesperrt</p>

	<p>die sog. Ausschlusswirkung ist (nach Ablauf der Übergangsfristen, siehe oben § 245e Abs. 1 BauGB Ende 2027) für die Windenergie dann auch nicht mehr anwendbar</p>	<p>problematisch ist dies auch vor den Hintergrund, dass die tatsächliche Nutzbarkeit der ausgewiesenen Flächen nicht sichergestellt ist</p> <p>die Ausschlusswirkung zur Einschränkung der Außenbereichsprivilegierung wäre nach 2027 in Gebieten, die die Flächenziele erreichen auch funktionslos, da WEA außerhalb der Windenergiegebiete auch gar nicht mehr privilegiert sind</p> <p>nach der Gesetzessystematik also logisch; die Entprivilegierung „ersetzt“ dann die Ausschlusswirkung bzw. weitet diese hinsichtlich der Wirkung sogar aus; WEA sind dann außerhalb der Windenergiegebiete schon qua Gesetz wegen der Entprivilegierung und nicht mehr wegen einer festgesetzten Ausschlusswirkung planungsrechtlich gesperrt</p>	
	<p><u>Abs. 3: Befristete Ausnahme für Repowering</u></p> <p>die Teilentprivilegierung gilt bis Ende 2030 nicht für Repowering-Vorhaben im Sinne des § 16b, soweit diese nicht in Natura-2000-Gebieten oder in Naturschutzgebieten liegen</p> <p>das bedeutet, die Vorhaben sind dann bis Ende 2030 wie gehabt nach § 35 Abs. 1 privilegiert zulässig (siehe obige Einschränkung der Ausschlusswirkung)</p>	<p>die Ausnahme für Repowering ist zu begrüßen, die Befristung bzw. folgende Teilentprivilegierung ist aber vollständig abzulehnen (vgl. zuvor)</p>	<p>bis Ende 2030 sind zumindest Repowering-Vorhaben im Außenbereich grds. weiterhin privilegiert zulässig (auch wenn ein Plangebiet die Zielerreichung feststellt), ab 2031 sind auch Repowering-Vorhaben in Gebieten außerhalb der Windenergiegebiete dann aber grds. gesperrt</p>
	<p><u>Abs. 4: Ausweisung zusätzlicher Fläche</u></p>		

	<p>die Länder können mehr als den Flächenbeitragswert ausweisen</p>	<p>zwar können die Länder gem. § 249 Abs. 4 BauGB n.F. mehr als den Beitragswert ausweisen. Das setzt aber jedes Mal eine aktive Planänderung voraus. Dies ist völlig unnötiger Aufwand, der viel Zeit kostet und Ressourcen bindet und daher keinen Ersatz für den Wegfall der Privilegierung bietet</p> <p>zudem können die Länder durch Raumordnungsplanung eine Mehrausweisung auch unterbinden</p>	<p>die Planregionen sind zur Ausweisung der festgelegten Ziele verpflichtet und können freiwillig auch mehr ausweisen und eigenständig weitere Beiträge zur Energiewende leisten, aber nur, soweit die Raumordnungsplanung dem nicht entgegensteht</p>
	<p><u>Abs. 5: Raumbelange in der Planung</u> keine Bindung an entgegenstehende Pläne bei Ausweisung im Sinne der Flächenbeitragswerten, soweit erforderlich.</p>	<p>positiv, sollte aber auch für die Ausweisung über die Flächenbeitragswerte hinaus gelten; vgl. Vorschlag zur Gemeindeöffnungsklausel (siehe oben, § 3 WindBG)</p>	
	<p><u>Abs. 6: Positivplanung</u> bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist keine Konzentrationszonenplanung (Festlegung harter, weicher Tabuzonen etc.) mehr erforderlich. Es ist unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung geeignet sind</p>	<p>Mengenvorgabe durch Flächenbeitragswerte löst Substanzgebot ab</p> <p>hierbei muss unbedingt sichergestellt sein, dass dann auch tatsächlich bebaubare Flächen ausgewiesen werden</p> <p>auch der Rechtsschutz gegenüber Plänen, die diesem Erfordernis nicht genügen, muss gewährleistet sein</p> <p>die hiermit beabsichtigte Planungsvereinfachung (Verzicht auf fehleranfällige Unterscheidungen) ist begrüßenswert, allerdings birgt die Systemumstellung ein hohes Risiko an neuen Rechtsfragen und Rechtsunsicherheiten und damit Verzögerungen durch Klärungsbedarf der Verwaltung und Gerichte</p>	<p>eine bestimmte Planungsmethode wird nicht mehr verlangt</p> <p>Planungsträgerinnen sollen keine harten und weichen Tabuzonen mehr festlegen müssen</p> <p>das Substanzgebot soll durch die Mengenvorgaben in den jeweiligen Gebieten abgelöst bzw. das Erfordernis der Windenergie substanzuell Raum zu verschaffen bei Erfüllung der Flächenziele eingehalten sein</p> <p>dennoch müssen die verschiedenen, bedeutsamen Belange bei Planaufstellung abgewogen werden (Abwägungsgebot), hierbei ist nunmehr das überragende öffentliche Interesse der EE sowie der Abwägungsvorrang zu beachten (§ 2 EEG)</p>

	<p><u>Abs. 7: Außenbereichsprivilegierung bei Zielverfehlung</u></p> <p>sobald und solange das Zwischenziel oder das Endziel in dem jeweiligen Gebiet zu den Stichtagen verfehlt wird, lebt die Außenbereichsprivilegierung uneingeschränkt wieder auf, sodass diese dann auch außerhalb der Windenergiegebiete wieder gilt: Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung oder sonstige Maßnahmen der Landesplanung können Windenergie-Vorhaben dann nicht entgegengehalten werden</p>	<p>Außenbereichsprivilegierung kommt zu spät (frühestens Anfang 2028); es mangelt ihr darüber hinaus an Rechtssicherheit, da sie durch Feststellung der Zielerreichung jederzeit wieder „kassiert“ werden kann</p> <p>es kann auch zu Streitigkeiten kommen, ob das Ziel erreicht oder verfehlt wurde und ob dennoch Abwehrmaßnahmen gegen die „Sanktionen“ (Moratorium etc.) getroffen werden können</p> <p>bietet keine ausreichende Planungssicherheit</p> <p>eine Übergangsfrist, ähnlich § 74 Abs. 3 BNatSchG n.F., ist notwendig, um die Pönalisierungswirkung auch tatsächlich zu erzielen. Beispielsweise: Sobald Ziel verfehlt wird, gelten Projekte als planungsrechtlich zulässig im gesamten Gebiet, wenn der Genehmigungsantrag spätestens 3 Jahre nach Zielverfehlung gestellt wird</p> <p>dann hätten die Projektentwickler*innen ausreichend Zeit, den Antrag vorzubereiten und könnten die Zielverfehlung auch nutzen; andernfalls läuft die Strafdrohung leer, weil wegen der Projektentwicklungszeiten nur sehr risikobereite Projektentwickler*innen versuchen werden, in die Lücke der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu stoßen, da ja jederzeit wieder mit einer Schließung der Lücke gerechnet werden muss</p>	<p>Anfang 2028 bzw. Anfang 2033 könnte es in einigen Plangebieten zur planungsrechtlich uneingeschränkten Außenbereichsprivilegierung kommen, sodass dort im Außenbereich ohne die genannten planungsrechtlichen Beschränkungen gebaut werden können soll; Ausschlusswirkung gibt es dann ja nicht mehr (vgl. § 245e Abs. 1 § 249 Abs. 1)</p> <p>ob und wo das passieren wird und wie lange dies dann gilt, ist aber nicht klar</p> <p>(Schallschutz etc. wird natürlich wie üblich nach den geltenden Vorschriften in den Genehmigungsverfahren geprüft)</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><u>Wegfall der Länderabstandsklauseln</u></p> <p>Länderabstandsklauseln gelten nicht mehr, wenn der Nachweis nach § 3 Abs. 3 WindBG (Fortschrittsbericht bis zum 31.5.24) nicht bis zum 30.11.24 nachgeholt wurde oder wenn das Zwischenziel oder Endziel zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird</p>	<p>die Strafdrohung wirkt auch nicht „vorab“, da nicht absehbar, wo sie gegebenenfalls in einigen Jahren (für wie lange) entfällt</p> <p>abgesehen davon, dass die Länderklauseln sofort entfallen sollten (siehe unten, Ausführungen zu § 9), ist diese Regelung insofern positiv, dass zumindest klar ist, dass die Klauseln als Sanktion dann ersatzlos wegfallen</p> <p>allerdings können neue (max. 1000 m zu Wohnsiedlungen, Geltung nicht innerhalb der Windenergiegebiete gem. § 249 Abs. 9 S. 1-3 BauGB) wieder eingeführt werden</p> <p>Abstände auf raumordnerischer Grundlage bleiben von all dem unberührt</p>	<p>wenn die Nachweispflicht des Fortschritts in einem Land verletzt wird, gelten etwaige Länderabstandsklauseln ab 01. Dezember 2024 dort nicht mehr</p> <p>die Länderabstandsklauseln fallen auch weg, wenn ein Land sein Zwischenziel Ende 2027 bzw. sein Endziel Ende 2032 nicht erreicht und zwar (laut Gesetzesbegründung) im gesamten Land (auch wenn im Falle von Teilflächenzielen beispielsweise nur eine Planregion ihr Ziel verfehlt)</p> <p>neue Länderabstandsklauseln können aber wieder eingeführt werden (bei Zielverfehlung nur, wenn die Ziele erfüllt sind, so die Gesetzesbegründung)</p>
	<p><u>Abs. 8: Sonderregel für Bebauungspläne</u></p> <p>in Bebauungsplänen kann geregelt werden, dass WEA nur zulässig sind, wenn andere WEA (auch solche, außerhalb des Bebauungsplangebiets oder Gemeindegebiets) zurückgebaut werden.</p>	<p>da die Standorte der zurückzubauenden WEA auch außerhalb des B-Plan Gebietes liegen dürfen, ist Streit hier vorprogrammiert</p> <p>denn es ist keine Identität der ggf. an den WEA finanziell beteiligten Grundstückseigentümer*innen gegeben (so passiert in SH)</p>	

	<p><u>Abs. 9: Länderabstandsklauseln</u></p> <p>bestehende und bis zum 01. Februar 2023 eingeführte Länderabstandsklauseln gelten fort</p> <p>neue Länderabstandsklauseln sind auch möglich, müssen aber regeln, dass diese zumindest innerhalb der Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 nicht gelten</p> <p>alle alten Länderabstandsregelungen müssen letzteres auch bis zum 31. Mai 2023 ergänzen</p>	<p>diese weiteren, unnötigen, künstlichen Flächenverkürzungen sind sofort aufzuheben. Die Abstände nach BImSchG bieten ausreichenden Anwohnerschutz</p> <p>Abstandsklauseln wirken nachweislich nicht akzeptanzsteigernd</p> <p>positiv, dass diese zumindest in den Windenergiegebieten nicht gelten sollen</p> <p>eine Klarstellung, dass auch die Vorbehaltsgebiete nach § 2 Nr. 1 b) darunterfallen, ist wünschenswert; in § 2 Nr. 1 b) heißt es, dass diese Gebiete „für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich“ als Windenergiegebiete gelten</p>	
<p>Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)</p>			
<p>Nr. 1: § 8 ROG wird ein Abs. 5 angefügt</p>	<p><u>Verordnungsermächtigung: Artenschutz-Vorgaben für Raumordnungspläne</u></p> <p>das BMWBS wird ermächtigt, im Einvernehmen mit BMUV und Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei Aufstellung von Raumordnungsplänen zu erlassen; bei Betroffenheit von WEA an Land: auch im Einvernehmen des BMWK</p>		

Nr. 2: Ergänzung von § 27 durch neuen Abs. 4	Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG beinhalten, sind § 245e und § 249 vorrangig anzuwenden		
Artikel 4: Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)			
Nr. 1: Änderung von § 97 EEG	Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung auch der Flächenausweisung in den Ländern für die Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG und des Stands der Umsetzung	der Auftrag an die Länder zur Datenerhebung im Rahmen des WindBG ist logisch notwendig und aus Sicht des BWE sinnvoll.	
Nr. 2: Änderung von § 98 EEG	für die Berichte der Länder werden zusätzliche Pflichten im Rahmen des WindBG aufgenommen. Unter anderem müssen der aktuelle Stand auf dem Weg zum Erreichen und das voraussichtliche Datum des Erreichens der Flächenbeitragswerte aufgeführt werden. Die Länder werden zudem verpflichtet, ab dem 01.01.2024 Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung vorzulegen	der BWE begrüßt die Änderungen und die strengeren Anforderungen an die Berichtspflichten der Bundesländer; aus unserer Sicht sind diese folgerichtig und sinnvoll	
Artikel 5: Inkrafttreten Das Gesetzespaket tritt am 01. Februar 2023 in Kraft			

